



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Fachausschuss für technische Fragen

18. Tagung

Niederschrift

9. Juni 2026 (Bern, Hybridtagung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Begrüßung durch das Sekretariat der OTIF	3
Wahl des Vorsitzes	3
1. Annahme der Tagesordnung	3
2. Anwesenheit und Quorum	3
3. Zur Information	4
3.1 Allgemeine Informationen des OTIF-Sekretariates	4
3.2 Bericht der ständigen Arbeitsgruppe TECH des Fachausschusses für technische Fragen (WG TECH)	5
4. Änderung der Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen	5
5. Annahme rechtsverbindlicher Bestimmungen	8
5.1 Änderung der ETV WAG	8
5.2 Änderung der ETV LOC&PAS	9
5.3 Änderung des einheitlichen Formats der Zertifikate	9
5.4 Änderung der Anlage I der ETV TAF	10
6. Genehmigung nicht rechtsverbindlicher Leitfäden und Empfehlungen	11
6.1 Änderung des Leitfadens zur Anwendung der ETV LOC&PAS	11
6.2 Änderung des Leitfadens zur Anwendung der ETV PRM	12
6.3 Änderung des Handbuchs zur Umsetzung und Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und ATMF	12
6.4 Erläuterndes Dokument zur ECM-Zertifizierung	13
7. Zur Diskussion stehende Punkte	14
7.1 Digitalisierung und Rolle der OTIF	14
7.2 Entwicklungen im Zusammenhang mit Telematik und der ETV TAF	15
7.3 Überwachung und Bewertung der Umsetzung und Anwendung der ER ATMF	16
7.4 Berücksichtigung zusätzlicher technischer Systeme in den ETV (Mehrsystemwagen)	17
7.5 Anwendung der technischen Vorschriften der OTIF im Inlandsverkehr	17
8. Arbeitsprogramm des Fachausschusses für technische Fragen	18
9. Einbindung der Interessengruppen	19
10. Verschiedenes	20
11. Nächste Tagung	20
Schlussworte	21
ANLAGEN	22
Angenommene Tagesordnung Anlage I	22
Teilnahmeliste Anlage II	23

Begrüßung durch das Sekretariat der OTIF

1. Der **Generalsekretär** eröffnet die Tagung und begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
2. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** teilt den Delegationen mit, dass die Tagung für die Erstellung der Niederschrift aufgezeichnet wird. Diese Aufzeichnung werde nach Fertigstellung der Niederschrift gelöscht.
3. Die Unterlagen für die Tagung seien in zwei Teilen am 16. Februar und am 13. April 2026 auf der Website der OTIF veröffentlicht worden und stünden unter „[Arbeitsdokumente](#)“ zur Verfügung (siehe Abschnitt 2026). Zudem habe das Sekretariat der OTIF vor der Tagung das Sitzungsdocument 1 erstellt, das den angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern am 2. Juni 2026 per E-Mail zugesandt worden sei. Dieses werde dem Beschlussverzeichnis der 18. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen (im Folgenden „der Ausschuss“) beigefügt, welches auf der Website der OTIF unter „[Beschlüsse](#)“ veröffentlicht werde.

Wahl des Vorsitzes

4. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** erläutert, dass der Ausschuss gemäß Artikel 10 seiner Geschäftsordnung den Vorsitz aus den Reihen seiner Mitglieder wählt und dass es gängige Praxis sei, den Vorsitz für jede Tagung neu zu wählen. Er erinnert ferner daran, dass die Mitgliedstaaten in der Einladung TECH-26001 vom 19. Januar 2026 aufgefordert worden seien, Vorschläge für den Vorsitz der Tagung einzureichen. Bis zum Stichtag am 13. April 2026 habe das Vereinigte Königreich Herrn Vaibhav Puri vorgeschlagen. Weitere Vorschläge seien nicht eingegangen. Der Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität schlägt daher das Vereinigte Königreich als Vorsitz der Tagung vor. Der Ausschuss wählt einstimmig das Vereinigte Königreich, vertreten durch Herrn Vaibhav Puri, zum Vorsitz der Tagung.

1. Annahme der Tagesordnung

5. Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass das Sekretariat die Einladung am 19. Januar zusammen mit einer vorläufigen Tagesordnung versandt habe. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** teilt den Delegierten mit, dass vor Beginn der Tagung keine Änderungsanträge zur vorgeschlagenen Tagesordnung eingegangen seien. Auf dieser Grundlage schlägt er dem Ausschuss vor, die Tagesordnung in der vorgelegten Form anzunehmen. Es werden keine Vorschläge, Anmerkungen, Fragen oder Einwände vorgebracht.

Beschluss

- 1. Der Fachausschuss für technische Fragen nimmt die [in [Anlage I](#) beigefügte] Tagesordnung an.

2. Anwesenheit und Quorum

6. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** erinnert daran, dass von den 43 Vertragsstaaten der ER APTU und ATMF 42 stimmberechtigt seien, da das Stimmrecht Afghanistans ausgesetzt worden sei. Folglich betrage das Quorum im Ausschuss die Hälfte von 42, d.h. 21 anwesende oder vertretene Vertragsstaaten.
7. Der Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität unterrichtet den Ausschuss, dass die Europäische Kommission (EK) im Namen der Europäischen Union (EU) dem Generalsekretär in einem Schreiben vom 25. Februar 2026 mitgeteilt habe, dass die EU während der Tagung die Stimmrechte der 25 APTU/ATMF-Vertragsstaaten, die auch EU-Mitgliedstaaten sind, ausüben

werde. Er weist darauf hin, dass das Schreiben zusammen mit den Arbeitsunterlagen veröffentlicht worden sei und dass die EU-Mitgliedstaaten bei Abstimmung durch die EU nicht in eigenem Namen abstimmen dürften. Zudem seien sieben nicht der EU angehörende Vertragsstaaten (CH, DZ, MA, NO, RS, TR und UK) mit Stimmrecht anwesend oder vertreten, sodass insgesamt 32 Vertragsstaaten für die Zwecke der Abstimmung anwesend oder vertreten seien. Das Quorum sei somit erreicht ([Teilnahmeliste, Anlage II](#)).

3. Zur Information

3.1 Allgemeine Informationen des OTIF-Sekretariates

8. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** teilt dem Ausschuss mit, dass die von ihm auf seiner vorangegangenen Tagung angenommenen ETV alle am 1. Januar 2026 in Kraft getreten seien. Sämtliche Depositarmitteilungen sowie aktuelle und frühere Fassungen der ETV seien auf der Website der OTIF abrufbar.
9. Der Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität gibt bekannt, dass im Sekretariat der OTIF [zwei Stellen zu besetzen seien](#): eine Stelle als Leitende Fachberaterin / Leitender Fachberater in der Abteilung Technische Interoperabilität sowie eine Stelle als Leitende Rechtsberaterin / Leitender Rechtsberater oder Rechtsberaterin/Rechtsberater in der Abteilung Recht und äußere Angelegenheiten. Beide Stellenausschreibungen seien auf der Website der OTIF veröffentlicht worden, und die Delegationen seien gebeten, diese Informationen weiterzuverbreiten. Darüber hinaus weist er auf einen laufenden [Aufruf zur Abordnung nationaler Sachverständiger](#) hin, der sich an Bedienstete nationaler Ministerien oder Behörden richte, die einen Teil ihrer Arbeitszeit für die OTIF im Rahmen vereinbarter Ziele aufwenden würden, dabei aber weiterhin bei ihrer Heimatbehörde beschäftigt blieben.
10. Der Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität berichtet anschließend über das neue Konzept der Online-Rundtische und erklärt, dass es sich dabei um informelle, ausschließlich in englischer Sprache abgehaltene Veranstaltungen handele, die den Mitgliedstaaten, Sektorverbänden und Sachverständigen offen stünden und dazu dienten, spezifische Themen des internationalen Eisenbahnrechts und verwandter Bereiche zu behandeln. Bislang hätten zwei Rundtische stattgefunden: einer zu den von der 12. und 13. Generalversammlung angenommenen Änderungen des COTIF, bei dem der Stand der Genehmigungen und mögliche Unterstützung zur Beschleunigung nationaler Verfahren im Mittelpunkt gestanden hätten, sowie ein zweiter zu den ER CUV, der sich auf die Haftung für durch Eisenbahnfahrzeuge verursachte Schäden und Praktiken im Zusammenhang mit einer möglichen Überarbeitung von Artikel 7 ER CUV konzentriert habe.
11. Der Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität berichtet über den aktuellen Stand der Genehmigungen der von der 12. und 13. Generalversammlung angenommenen Änderungen. Zu den Änderungen der 12. Generalversammlung lägen 18 Genehmigungen vor, zu denen der 13. Generalversammlung seien es 14. Für das Inkrafttreten der Änderungen der ER APTU und der ER ATMF seien jedoch 22 Genehmigungen erforderlich, für die Änderungen im Zusammenhang mit dem COTIF, einschließlich der ER EST, 32. Die Delegierten der Staaten, die die Änderungen noch nicht genehmigt haben, seien aufgefordert, die Fortschritte auf nationaler Ebene zu unterstützen.
12. Auf eine Frage des Vorsitzenden hin bestätigt der **Generalsekretär**, dass weitere Rundtische geplant seien, und nennt als ein Beispiel, das derzeit geprüft werde, einen Rundtisch zu den jüngsten Entwicklungen in RID-Fragen zu organisieren. Beide bisherigen Rundtische seien sehr erfolgreich verlaufen; am zweiten hätten mehr als 60 Personen teilgenommen, um Fragen der Haftung für durch Wagen verursachte Schäden sowie technische Vorschriften zu erörtern. Der Generalsekretär

fordert die Vertragsstaaten auf, Themen für künftige Runtische vorzuschlagen, und bestätigt, dass das Sekretariat solche Vorschläge gerne entgegennehmen und prüfen werde.

13. **HU** begrüßt die Runtische, insbesondere den zum Thema Haftung. HU erklärt, dass die Erfahrungen aus Unfalluntersuchungen gezeigt hätten, dass rechtliche und technische Fragen im Zusammenhang mit der Haftung oft langwierige und komplexe Analysen erfordern, und schlägt daher zusätzliche, möglicherweise detailliertere Runtische zu diesem Thema vor. Der **Generalsekretär** nimmt diese positive Rückmeldung zur Kenntnis, erklärt, dass der Ad-hoc-Ausschuss für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit die Arbeit an diesen rechtlichen Aspekten fortsetzen werde, und bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten stets eingeladen seien, relevante Themen in die verschiedenen Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einzubringen oder, falls ein breiteres Publikum erforderlich sei, diese als Themen für Runtische vorzuschlagen.

3.2 Bericht der ständigen Arbeitsgruppe TECH des Fachausschusses für technische Fragen (WG TECH)

Dokument: [TECH-26002](#)

14. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** stellt das Dokument TECH-26002 vor. Im Laufe dieses Zyklus hätten drei Tagungen der WG TECH stattgefunden: eine am 19. Juni des Vorjahres in Ittigen, organisiert durch das Schweizerische Bundesamt für Verkehr, eine am 9. September im OTIF-Gebäude in Bern und eine am 18. November in Brüssel, organisiert durch die GD MOVE der Europäischen Kommission.
15. Der **Vorsitzende** betont, dass die inhaltliche Arbeit des Ausschusses auf den Arbeiten der WG TECH im vergangenen Jahr aufbaue, und dankt den Delegationen und Organisationen, die die Tagungen der WG TECH ausgerichtet und dazu beigetragen haben.
16. **UK** würdigt kurz den erheblichen Arbeitsaufwand, der in die Tagungen der WG TECH investiert wurde, und dankt allen, die an der Vorbereitung der Unterlagen für den Ausschuss beteiligt waren.
17. Es werden weder im Saal noch online weitere Fragen gestellt. Der **Vorsitzende** stellt hinsichtlich der Annahme des Beschlusses Konsens fest.

Beschluss

- 2. Der Fachausschuss für technische Fragen nimmt den Bericht der 55., 56. und 57. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe „Technik“ des Fachausschusses für technische Fragen, wie in Dokument TECH-26002 wiedergegeben, zur Kenntnis.

4. Änderung der Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen

Dokument: [TECH-26018](#) und Sitzungsdocument 1

18. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** stellt das Arbeitsdokument TECH-26018 vor, das die aktuelle Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen mit den im Änderungsmodus sichtbar gemachten Änderungsvorschlägen enthält. Im begleitenden Beschlussdokument würden zudem die Gründe für die Vorschläge erläutert. Diese Initiative gehe auf Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit zurück, die Geschäftsordnungen aller OTIF-Organen zu harmonisieren.
19. Der Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität erinnert daran, dass ein am 2. Juni verteiltes Sitzungsdocument weitere Änderungen gegenüber dem im Februar veröffentlichten Dokument

TECH-26018 enthalte und dass der dem Ausschuss vorliegende Vorschlag aus dem ursprünglichen Arbeitsdokument in der durch dieses Sitzungsdokument geänderten Fassung bestehe. Die zusätzlichen Änderungen seien im Sitzungsdokument gelb hervorgehoben. Da das Sitzungsdokument keine Erläuterungen zu den Vorschlägen enthalte, würden diese auf der Tagung erläutert.

20. Eine wichtige Klarstellung im Sitzungsdokument betreffe die Vertretung und die Stimmabgabe: Anstelle einer Delegationsleiterin bzw. eines Delegationsleiters, die bzw. der für den jeweiligen Staat abstimmt, sehe der überarbeitete Text nun vor, dass – sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt – alle Mitglieder einer Delegation befugt sind, für ihren Staat entsprechende Handlungen, einschließlich der Stimmabgabe, vorzunehmen.
21. Ein neuer Paragraph in Artikel 5 ermächtige die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär, mit Zustimmung des Vorsitzes Sachverständige aus spezifischen Fachgebieten in beratender Funktion zu den Tagungen des Ausschusses einzuladen, was der etablierten Praxis in anderen Organen der OTIF entspreche, in denen externe Sachverständige bei speziellen rechtlichen oder technischen Fragen mitgewirkt hätten.
22. Durch weitere Anpassungen sei die Möglichkeit für Beobachter gestrichen worden, Geschäfte auf die Tagesordnung setzen zu lassen; dieses Recht sei nun auf die Mitglieder des Ausschusses beschränkt, wobei die in den Artikeln 5 und 6 ER APTU festgelegten Rechte der Normungsinstitute und repräsentativen Verbände hiervon unberührt blieben. Im Sitzungsdokument werde zudem eine Angleichung der Begriffsbestimmungen und Querverweise im Zusammenhang mit Verfahrensanträgen und Anträgen zur Geschäftsordnung vorgeschlagen und klargestellt, dass Artikel 21 auf „Mitglieder des Ausschusses“ statt auf „Vertreterinnen“ bzw. „Vertreter“ verweisen solle.
23. In einem neuen Paragraphen zu den Arbeitsgruppen sei festgelegt worden, dass – sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt – der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz der Tagungen ständiger Arbeitsgruppen, wie beispielsweise der WG TECH, diejenigen der letzten Tagung des Ausschusses sein sollten, wodurch die Notwendigkeit wiederholter Wahlen verringert werde, während Ad-hoc-Arbeitsgruppen ihren eigenen Vorsitz und gegebenenfalls einen oder mehrere stellvertretende Vorsitze für jede Tagung wählen könnten, was dem oft spezialisierten Charakter ihrer Aufgaben Rechnung trage.
24. Schließlich schlägt der Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität den 12. Juni 2026 als Datum für das Inkrafttreten der überarbeiteten Geschäftsordnung vor, d.h. nach dieser Tagung des Ausschusses und der darauf folgenden Tagung der WG TECH, sodass diese beiden Tagungen noch nach der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung ablaufen würden, auf deren Grundlage sie auch einberufen worden seien.
25. Der **Vorsitzende** dankt dem Sekretariat für diese ausführliche Darstellung und eröffnete die Diskussion für Fragen und Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen und zum Beschlussvorschlag.
26. Die **EK** bittet um Klarstellung zu dem neu eingeführten Paragraphen in Artikel 5, der sich auf von der Generalsekretärin bzw. vom Generalsekretär eingeladene Sachverständige bezieht. Sie stellt den Mehrwert dieser Bestimmung im Vergleich zu den bestehenden Bestimmungen zu Beobachtern in Frage und fragt, ob diese Sachverständigen als Beobachter zu betrachten seien und, falls ja, wie mögliche Überschneidungen oder Konflikte mit dem Paragraphen über Beobachter vermieden werden könnten. Daraufhin erklären der **Generalsekretär** und das **Sekretariat**, dass der neue Paragraph eine etablierte, aber spezifische Praxis festschreibe, wonach der Generalsekretär mit Zustimmung des Vorsitzes unabhängige Sachverständige hinzuziehen könne, um das Sekretariat und den Ausschuss bei fachlichen Arbeiten zu unterstützen, und führen dabei frühere Beispiele aus anderen Organen der OTIF an, wie etwa externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für Rechtsänderungen beauftragt

worden seien. Solche Sachverständigen hätten kein Stimmrecht und fielen unter die weiter gefasste Definition des Begriffs „Beobachter“, doch werde durch die Bestimmung des Verfahrens für ihre Einladung in einer Weise ausdrücklich festgelegt, die mit der Praxis in anderen OTIF-Organen im Einklang stehe.

27. Die **EK** spricht sich nicht gegen die Hinzuziehung solcher Sachverständigen aus, ist jedoch von der Notwendigkeit eines gesonderten Paragraphen sowie von dessen korrekter Einordnung in den Artikel über Beobachter nicht vollständig überzeugt; dies sei jedoch kein entscheidender Punkt und er stehe einem Konsens in dieser Frage nicht entgegen. Die EK fragt zudem, ob eine Einladung von Sachverständigen von der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär allein ausgesprochen werden könne und ob hierfür die Zustimmung des gesamten Ausschusses und nicht nur des Vorsitzes erforderlich sei; der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** erklärt daraufhin, dass die Einholung der Zustimmung des Ausschusses zu diesem Zweck zeitaufwendig und unpraktikabel wäre. Ähnliche Regelungen hätten sich in allen Organen der OTIF bewährt, und die Definition des Begriffs „Beobachter“ schließe auch Sachverständige ein, wodurch deren Status geklärt sei. Die **EK** akzeptiert die Erläuterungen.

28. **DE** macht zwei redaktionelle Änderungsvorschläge. Zum einen weist DE auf Probleme mit dem Titel von Artikel 18 hin und schlägt vor, zu einer einheitlichen und sprachlich korrekten Formulierung in allen Sprachfassungen zurückzukehren. Zum anderen stellt DE fest, dass sowohl „Tagungen“ als auch „Sitzungen“ weiterhin an verschiedenen Stellen im deutschen und englischen Text vorkommen, und bittet darum, die Terminologie durchgehend zu auf „Tagung“ zu vereinheitlichen. Das **Sekretariat** nimmt beide Anmerkungen zur Kenntnis und verpflichtet sich, den Wortlaut entsprechend zu überprüfen und zu korrigieren; es weist darauf hin, dass es sich hierbei um redaktionelle Verfeinerungen handle, die in den konsolidierten Text integriert würden, ohne den Inhalt zu beeinflussen.

29. Die **EK** geht daraufhin auf die Versandfristen der Arbeitsdokumente ein. Unter Bezugnahme auf Artikel 9 schlägt sie vor, die derzeitige Frist für Arbeitsdokumente, die keine Vorschläge für rechtsverbindliche Vorschriften enthalten, von acht auf zwölf Wochen zu verlängern, und erklärt, nach dem derzeitigen Zeitplan den Standpunkt der EU erst wenige Tage vor der Tagung des Ausschusses verabschieden zu können, was sowohl hinsichtlich der internen Verfahren der EU als auch für den Ausschuss und das Sekretariat Schwierigkeiten mit sich bringe. Das **Sekretariat** erinnert daran, dass auf früheren Antrag der EK die Frist für Dokumente zu verbindlichen Bestimmungen, die zuvor zwei Monate betragen habe, bereits auf sechzehn Wochen verlängert worden sei, was erhebliche Anpassungen am Zyklus von Ausschuss und WG TECH erfordert und die Ressourcen des Sekretariats für die Ausarbeitung und die interne Übersetzung erheblich belastet habe. Eine formelle Verlängerung der Frist für alle übrigen Arbeitsdokumente sei schwer zu realisieren.

30. Als Kompromiss schlägt das **Sekretariat** vor, etwa elf Wochen vor der Tagung eine informelle englische Fassung der betreffenden Arbeitsdokumente zur Verfügung zu stellen, weist dabei jedoch darauf hin, dass diese Fassung entsprechend den bei der Übersetzung ins Französische und Deutsche festgestellten Fehlern noch angepasst werden könnte, während die in der Geschäftsordnung festgelegte formelle Frist von acht Wochen beibehalten würde. Die **EK** begrüßt diese Lösung und weist darauf hin, dass eine frühzeitige Einsicht in die vorläufigen englischen Fassungen die rechtzeitige Ausarbeitung der EU-Standpunkte erleichtern würde, sodass keine formelle Änderung der Geschäftsordnung erforderlich sei.

31. Die **EK** bittet außerdem um Klarstellung, warum die neue Bestimmung bezüglich des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes nicht für Ad-hoc-Arbeitsgruppen gelten solle. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** erklärt, dass es bei ständigen Arbeitsgruppen wie der WG TECH sowohl effizient als auch kohärent sei, wenn der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz mit denen des Ausschusses identisch seien, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließe, während Ad-hoc-Arbeitsgruppen, die für ganz bestimmte technische Themen eingerichtet würden, gegebenenfalls ihre eigenen Vorsitz wählen könnten – möglicherweise Fachleute mit besonderen

Fachkenntnissen –, wie dies im Fall der ehemaligen Untergruppe „Sicherheit“ geschehen sei, deren Vorsitz ein Vertreter der Europäischen Kommission innegehabt habe. Die **EK** akzeptiert die Erläuterung.

32. Nach diesem Austausch und der Bestätigung seitens der EK und DE, dass ihre Fragen zufriedenstellend beantwortet worden seien und sie dem Vorschlag nicht widersprechen würden, stellt der **Vorsitzende** fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Der Vorsitzende lädt den Ausschuss daher ein, zur Beschlussfassung überzugehen, und stellt fest, dass weder im Saal noch online Gegenstimmen vorliegen und der Ausschuss die überarbeitete Geschäftsordnung und den dazugehörigen Beschluss somit im Konsens verabschieden könne.

Beschlüsse

- 3. Der Fachausschuss für technische Fragen nimmt das Dokument TECH-26018-CTE18-4 zur Überarbeitung seiner Geschäftsordnung, einschließlich der vom Ad-hoc-Ausschuss für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit empfohlenen und in der Anlage beigefügten, Bestimmungen zur Harmonisierung der Geschäftsordnungen aller OTIF-Organen, zur Kenntnis.
- 4. Der Fachausschuss für technische Fragen genehmigt die Änderungen seiner Geschäftsordnung vom 13. Juni 2023 in der in der Anlage zu Dokument TECH-26018-CTE18-4 enthaltenen und auf der Tagung geänderten Fassung und nimmt die Geschäftsordnung als konsolidierte Neufassung an. Inkrafttretensdatum wird der **12. Juni 2026** sein.

5. Annahme rechtsverbindlicher Bestimmungen

5.1 Änderung der ETV WAG

Dokument: [TECH-26003](#), [Anlage 1](#), [Anlage 2](#) und Sitzungsdokument 1

33. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** stellt das Arbeitsdokument TECH-26003 vor und erläutert den darin enthaltenen Vorschlag zur Überarbeitung der Einheitlichen technischen Vorschrift für das Teilsystem „Fahrzeuge – Güterwagen“ (ETV WAG), der die in der WG TECH erarbeiteten Änderungen enthalte, die in Anlage 2 aufgeführt seien. Er betont, dass das Hauptziel darin bestehe, die Übereinstimmung mit der entsprechenden TSI WAG der EU aufrechtzuerhalten, indem neue Bestimmungen zu Vorrichtungen zur Sicherung von Sattelanhängern auf Güterwagen und den damit verbundenen Kennzeichnungen hinzugefügt, neue Anforderungen an Funkenfänger für den Brandschutz, an die Wagenausrüstung sowie an die entsprechenden Kennzeichnungen für Güterwagen, die für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind, aufgenommen und die Verweise auf Normen aktualisiert worden seien.
34. Der **Vorsitzende** bittet um Stellungnahmen; die Delegationen bekundete ihre Unterstützung für den Vorschlag und beantragten außer den bereits im Arbeitsdokument und im Sitzungsdokument 1 enthaltenen Änderungen keine weiteren Änderungen, eine namentliche Abstimmung wird ebenfalls nicht beantragt.

Beschlüsse

- 5. Der Fachausschuss für technische Fragen genehmigt die Änderungen der Einheitlichen technischen Vorschrift zum Teilsystem „Fahrzeuge – Güterwagen“ (ETV WAG) und nimmt die in Anlage 2 des Dokuments TECH-26003-CTE18-5.1 vom 16. Februar 2026, in der auf der Tagung geänderten Fassung, enthaltene konsolidierte Neufassung der ETV WAG an.

- 6. Der Fachausschuss für technische Fragen hebt die auf seiner 16. Tagung (11.–12. Juni 2024) angenommene und am 1. Januar 2025 in Kraft getretene ETV WAG auf. Diese Aufhebung erfolgt mit Inkrafttreten der überarbeiteten ETV WAG.

5.2 Änderung der ETV LOC&PAS

Dokument: [TECH-26004](#), [Anlage 1](#), [Anlage 2](#) und Sitzungsdocument 1

35. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** stellt das Dokument TECH-26004 vor und erinnert daran, dass die WG TECH den Entwurf vor der Vorlage im Ausschuss zweimal geprüft habe. Er erläutert, dass die vorgeschlagene Überarbeitung der ETV LOC&PAS neue Begriffsbestimmungen und Anforderungen für Personalwagen enthalte, um deren freien Verkehr auf internationalen Strecken zu erleichtern, und dass zudem die Verweise auf Normen aktualisiert worden seien. Ferner stellt er eine im Sitzungsdocument enthaltene geringfügige Änderung des Vorschlags vor.
36. Es werden keine inhaltlichen Anmerkungen oder Fragen zu dem Vorschlag vorgebracht. Nach Darstellung der Änderung aus dem Sitzungsdocument auf der Leinwand durch das Sekretariat stellt der **Vorsitzende** fest, dass es sich um eine geringfügige Änderung handelt, und bittet um Stellungnahmen; es werden jedoch keine vorgebracht.

Beschlüsse

- 7. Der Fachausschuss für technische Fragen genehmigt die vorgeschlagenen Änderungen der Einheitlichen technischen Vorschrift zum Teilsystem „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“ (ETV LOC&PAS) und nimmt die in Anlage 2 des Dokuments TECH-26004-CTE18-5.2 vom 16. Februar 2026, in der auf der Tagung geänderten Fassung, enthaltene konsolidierte Neufassung der ETV LOC&PAS an.
- 8. Der Fachausschuss für technische Fragen hebt die auf seiner 17. Tagung (17.–18. Juni 2025) angenommene und am 1. Januar 2026 in Kraft getretene ETV LOC&PAS auf. Diese Aufhebung erfolgt mit Inkrafttreten der überarbeiteten ETV LOC&PAS.

5.3 Änderung des einheitlichen Formats der Zertifikate

Dokument: [TECH-26005](#)

37. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** stellt das Arbeitsdocument TECH-26005 vor und erklärt, dass der Vorschlag darauf abziele, das einheitliche Format der Zertifikate aus dem Jahr 2012 zu ersetzen, das ausschließlich auf Papierzertifikaten basierte. Ziel des neuen Textes sei es, die Digitalisierung zu fördern, indem digitale Zertifikate zugelassen würden und vorgeschrieben werde, dass den Zertifikaten strukturierte Daten beigefügt werden, die mit dem EU-Register genehmigter Fahrzeugtypen harmonisiert sind. Diese Harmonisierung solle ein einheitliches Vorgehen bei der Prüfung der Streckenkompatibilität erleichtern, indem sichergestellt werde, dass Informationen zu Fahrzeugtypen mit infrastrukturbezogenen Informationen kompatibel sind. Die vorgeschlagenen Bestimmungen umfassten zudem die Authentifizierung von Zertifikaten in Papierform und in digitaler Form, Vorschriften zu Zugriffsrechten sowie die Handhabung von Änderungen, Aussetzungen, dem Entzug und der Archivierung von Zertifikaten.
38. **TR** betont die Bedeutung dieses Tagesordnungspunktes für sein nationales digitales Eisenbahnmanagementsystem.
39. Die **EK** erklärt im Namen der EU, dass die vorgeschlagene Anlage nicht als vollständig vereinbar mit dem EU-Recht und den strategischen Zielen der EU angesehen werde. Als Beispiel führt sie an, dass die Verwendung des Begriffs „Zertifikat“ im Entwurf der OTIF-Bestimmungen zu Verwirrung führen könne, da dieser Begriff im EU-Rechtsrahmen für unterschiedliche rechtliche

Zwecke verwendet werde. Zudem müssten auch andere Fragen der Angleichung geprüft werden und der Umfang der Änderungen, die zur Gewährleistung der Vereinbarkeit mit dem EU-Recht erforderlich seien, erfordere erhebliche weitere Arbeiten, die im Rahmen der Tagung des Ausschusses realistischweise nicht durchgeführt werden könnten. Auf dieser Grundlage erklärt die EK, dass die EU der vorgeschlagenen Annahme der Anlage C nicht zustimmen könne, und schlägt vor, den Entwurf zur weiteren Prüfung an die WG TECH zurückzuverweisen, insbesondere um die Angleichung an den einschlägigen EU-Besitzstand zu überprüfen und zu verbessern. In eigenem Namen räumt die EK ein, ihren Beitrag zur WG TECH verstärken zu müssen, damit die EU-Standpunkte früher und reibungsloser ausgearbeitet werden können, und schlägt eine engere Zusammenarbeit zwischen dem OTIF-Sekretariat und der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) zur Vorbereitung der Tagung der WG TECH im September vor.

40. Die **ERA** bekräftigt ihre Bereitschaft, bei den noch offenen Fragen eng mit dem OTIF-Sekretariat und der EK zusammenzuarbeiten. Die ERA führt aus, dass ihre Analyse eine Reihe von Punkten ergeben habe, die einer Klärung oder einer weiteren Überprüfung im Hinblick auf das EU-Recht bedürften, darunter die Behandlung von Anhang I, die Methoden zur Unterzeichnung von Zertifikaten, die Sprachregelungen sowie die genaue Identifizierung der in verschiedenen Bestimmungen genannten Dokumente und Verfahren. Sie weist ferner auf Fragen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums, dem Zugriff für Einrichtungen mit berechtigtem Interesse sowie den Beglaubigungsanforderungen für Zertifikate in Papierform im Vergleich zu digitalen Zertifikaten hin und erklärt, dass die Klärung dieser Fragen Beiträge von Stellen außerhalb der ERA selbst erfordern werde. Die ERA bekräftigt ihre Bereitschaft, die weiteren Arbeiten zu unterstützen, sodass idealerweise auf der nächsten Tagung des Ausschusses ein überarbeiteter Vorschlag zur Annahme vorgelegt werden könne.
41. Es werden keine wesentlichen Einwände gegen die von der EK und der ERA vorgelegte Analyse erhoben, und keine Delegation spricht sich für die Annahme des Vorschlags auf dieser Tagung aus. Der **Vorsitzende** stellt fest, dass der Ausschuss angesichts des von der EU dargelegten Standpunkts und der fehlenden Unterstützung für eine Annahme der vorgeschlagenen Anlage C nicht bereit sei und dass ein weiterer Zyklus technischer und rechtlicher Arbeiten in der WG TECH erforderlich sei.
42. Der Vorsitzende kommt zu dem Schluss, dass der Vorschlag zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angenommen werden könne und dass die Angelegenheit an die WG TECH zurückverwiesen werden sollte, damit diese einen überarbeiteten Text für eine künftige Tagung des Ausschusses ausarbeiten könne.

Beschlüsse

- 9. Der Fachausschuss für technische Fragen genehmigt die Änderung der in Dokument TECH-26005-CTE18-5.3 vom 16. Februar 2026 enthaltene einheitliche Ausführung der Zertifikate nicht.
- 10. Der Fachausschuss für technische Fragen ersucht die WG TECH, die Vorschläge erneut zu prüfen, insbesondere ihre Vereinbarkeit mit dem EU-Recht, und auf der nächsten Tagung über die Ergebnisse zu berichten.

5.4 Änderung der Anlage I der ETV TAF

Dokument: [TECH-26006](#)

43. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** erinnert daran, dass die ETV TAF die Anforderungen an die Kommunikationsprozesse zwischen Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern, die Nutzung von Datenbanken zur Verfolgung von Zug- und Wagenbewegungen sowie die Bereitstellung von Informationen für Güterverkehrskunden festlege. Er erläutert, dass die jüngste konsolidierte Fassung der ETV TAF am 1. Januar 2023 in Kraft

getreten sei und dass Anlage I, in der die Verweise auf die einschlägigen technischen Dokumente der ERA aufgeführt seien, seither dreimal geändert worden sei, zuletzt mit Wirkung zum 1. Januar 2026. Anlage I müsse mit den entsprechenden Verweisen in der TSI TAF der EU abgeglichen bleiben, um die Gleichwertigkeit zu wahren und sicherzustellen, dass die IT-Bestimmungen weiterhin ordnungsgemäß im COTIF verankert seien.

44. Der Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität beschreibt den seit 2020 etablierten Koordinierungsprozess (siehe [TECH-20020-WGT40-5e](#)), bei dem die ERA das Sekretariat der OTIF über vereinbarte Änderungen an den technischen Dokumenten der TSI TAF informiere, woraufhin das Sekretariat entsprechende Vorschläge für den Fachausschuss für technische Fragen zur Aktualisierung von Anlage I ausarbeite. Am 15. Dezember 2025 habe die ERA die neuesten Änderungsanträge zur TSI TAF in Form der Wartungsversion 3.5.2 des technischen Dokuments ERA TD 105 „TAF TSI – Annex D.2: Appendix F – TAF TSI Data and Message Model“ veröffentlicht.
45. Keine Delegation nimmt Stellung zum technischen Inhalt der Wartungsversion 3.5.2 oder zur vorgeschlagenen Aktualisierung von Anlage I, noch werden Einwände dagegen erhoben. Der Ausschuss stellt fest, dass der auf der 14. Tagung verabschiedete zugrunde liegende Text der ETV TAF weiterhin gültig bleibt und dass lediglich Anlage I aktualisiert wird, um der neuen Fassung und dem neuen Datum des Dokuments ERA TD 105 Rechnung zu tragen.

Beschlüsse

- 11. Der Fachausschuss für technische Fragen nimmt das Dokument TECH-26006-CTE18-5.4 zur Kenntnis, in dem die Änderungen an den technischen Dokumenten der ERA beschrieben sind, auf die in Anlage I zur Einheitlichen technischen Vorschrift betreffend Telematikanwendungen für den Güterverkehr (ETV TAF) Bezug genommen wird.
- 12. Der Fachausschuss für technische Fragen nimmt die Änderungen an Anlage I zur ETV TAF in der im Anhang zu Dokument TECH-26006-CTE18-5.4 enthaltenen Fassung an. Diese Änderungen betreffen die auf der 14. Tagung (14.– 15. Juni 2022) verabschiedete und am 1. Januar 2023 in Kraft getretene ETV TAF sowie deren Anlage I, die zuletzt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 geändert wurde.

6. Genehmigung nicht rechtsverbindlicher Leitfäden und Empfehlungen

6.1 Änderung des Leitfadens zur Anwendung der ETV LOC&PAS

Dokument: [TECH-26007](#)

46. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** erinnert daran, dass der Leitfaden zur Anwendung der ETV LOC&PAS auf dem ERA-Anwendungsleitfaden zur entsprechenden TSI basiere, wobei OTIF-spezifische Ergänzungen in blauen Kästchen und Zitate aus der TSI (die in der Regel auch für die ETV gelten) in gelben Kästchen dargestellt seien. Der Leitfaden der OTIF liege ausschließlich in englischer Sprache vor, da der zugrunde liegende ERA-Leitfaden ebenfalls nur auf Englisch existiere; französische und deutsche Fassungen würden jedoch erstellt und veröffentlicht, sollte die ERA diese Sprachfassungen später herausgeben. Er erläutert zudem kurz den Aufbau des Leitfadens und betont, dass das Lesen der blauen Kästchen die spezifischen Unterschiede zwischen TSI und ETV aufzeige, während der vollständige Text allgemeine Hinweise zur Anwendung beider Dokumente biete.
47. Die **ERA** weist auf einen geringfügigen redaktionellen Fehler am Ende von Seite 91 hin, wo die Überschrift „7.1.4 Rules for the extension [...]“ am Ende eines Absatzes wiederholt werde. Das Sekretariat korrigiert diesen Fehler während der Tagung direkt am Bildschirm und weist darauf

hin, dass die entsprechende Änderung im endgültigen Text berücksichtigt werde. Eine Fußnote im Beschlussverzeichnis werde erläutern, dass während der Tagung eine geringfügige redaktionelle Korrektur vorgenommen worden sei.

48. Es werden keine weiteren Punkte von den Delegationen vorgebracht, und es bestehen keine Einwände gegen die Genehmigung des Leitfadens in der geänderten Fassung.

Beschlüsse

- 13. Der Fachausschuss für technische Fragen genehmigt die in Dokument TECH-26007-CTE18-6.1 vom 13. April 2026 enthaltene englische Fassung des Leitfadens zur Anwendung der Einheitlichen technischen Vorschrift zum Teilsystem „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“ (ETV LOC&PAS) vom 1. Januar 2026 in der auf der Tagung geänderten Fassung¹.
- 14. Der Fachausschuss für technische Fragen beauftragt den Generalsekretär, deutsche und französische Fassungen des genehmigten Leitfadens zu erstellen und zu veröffentlichen, sobald das Ausgangsdokument (TSI-Anwendungsleitfaden) in diesen Sprachen verfügbar ist.

6.2 Änderung des Leitfadens zur Anwendung der ETV PRM

Dokument: [TECH-26008](#)

49. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** stellt die vorgeschlagene Änderung des Leitfadens zur Anwendung der ETV PRM vor und erklärt, dass dieser – ebenso wie der LOC&PAS-Leitfaden – auf dem ERA-Anwendungsleitfaden zur entsprechenden TSI PRM basiere, wobei OTIF-spezifische Erläuterungen in blauen Kästen aufgeführt seien. Auch dieser Leitfaden liege nur in englischer Sprache vor; französische und deutsche Fassungen würden erstellt und veröffentlicht, sobald die ERA Fassungen in diesen Sprachen herausgebe.
50. Die Delegationen werden gebeten, sich zu dem vorgeschlagenen Leitfaden und dessen Änderungen zu äußern, es werden jedoch keine Fragen gestellt und keine inhaltlichen Anmerkungen vorgebracht.

Beschlüsse

- 15. Der Fachausschuss für technische Fragen genehmigt die in Dokument TECH-26008-CTE18-6.2 vom 13. April 2026 enthaltene englische Fassung des Leitfadens zur Anwendung der Einheitlichen technischen Vorschrift zur Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems für Menschen mit Behinderung und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (ETV PRM) vom 1. Januar 2026.
- 16. Der Fachausschuss für technische Fragen beauftragt den Generalsekretär, deutsche und französische Fassungen des genehmigten Leitfadens zu erstellen und zu veröffentlichen, sobald das Ausgangsdokument (TSI-Anwendungsleitfaden) in diesen Sprachen verfügbar ist.

6.3 Änderung des Handbuchs zur Umsetzung und Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und ATMF

Dokument: [TECH-26009](#) und Sitzungsdokument 1

51. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** stellt den Entwurf der dritten Fassung des Handbuchs zur Umsetzung und Anwendung der ER APTU und ER ATMF vor und erinnert daran, dass die erste Fassung zwei Jahre zuvor angenommen und einmal überarbeitet worden sei.

¹ DE: Der letzte Satz des Abschnitts 3.2.5, der eine Dopplung der Überschrift von Abschnitt 3.2.6 darstellt, wird gestrichen.

Die wichtigsten Änderungsvorschläge betreffen eine übersichtlichere Gliederung mit nummerierten Abschnitten anstelle von bloßen Kapiteln und Unterkapiteln sowie neue Erläuterungen zu den Bewertungsstellen der Gemeinsamen Sicherheitsmethode (CSM) und deren Rechten und Pflichten, die an die Erläuterungen zu den für die Instandhaltung zuständigen Stellen angepasst seien.

52. Der Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität erklärt, dass nach Übermittlung des Arbeitsdokuments einige Änderungen hätten vorgenommen werden müssen, damit die EU der neuen Fassung zustimmen könne. Diese Änderungen seien im Sitzungsdokument dargelegt und beträfen hauptsächlich die Aktualisierung der internen Querverweise und die Einfügung einiger klarstellender Formulierungen. Die **EK** dankt dem Sekretariat im Namen der EU und bestätigt, die Änderungen am Handbuch, einschließlich der in Sitzungsdokument 1 vorgeschlagenen Änderungen, zu unterstützen.
53. **UK** begrüßt die Klarstellungen, warnt jedoch vor der Gefahr, dass zu viele detaillierte Ergänzungen das Handbuch für Nutzer, die nach einer einfachen Auslegungshilfe suchen, schwerer lesbar machen könnten.
54. Keine Delegation lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab, und es werden keine Einwände gegen die Genehmigung der aktualisierten Fassung und des Mechanismus für künftige Aktualisierungen erhoben.

Beschlüsse

- 17. Gestützt auf seine in Artikel 21 § 4 ER ATMF festgelegten Zuständigkeiten genehmigt der Fachausschuss für technische Fragen die im Arbeitsdokument TECH-26009-CTE17-6.3 vom 16. Februar 2026, in der bei der Tagung geänderten Fassung, enthalten Änderungen an Fassung 2 des Handbuchs für die Umsetzung und Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und ATMF.
- 18. Der Fachausschuss für technische Fragen beauftragt das Sekretariat, das geänderte Handbuch als Fassung 3 auf der Website der OTIF zu veröffentlichen und an interessierte Kreise zu verteilen. Die Neufassung des Handbuchs wird auf das Datum ihrer Annahme datiert.
- 19. Der Fachausschuss für technische Fragen ersucht das Sekretariat, auf eigene Initiative oder auf der Grundlage von Rückmeldungen der OTIF-Mitglieder, Sektorverbände und anderer Interessengruppen, weitere Änderungen am Handbuch vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen werden einer zukünftigen Tagung zur Genehmigung vorgelegt. Redaktionelle Korrekturen und nicht wesentliche Änderungen können direkt vom Sekretariat vorgenommen werden. Alle Änderungen und Korrekturen sind in einem Änderungsverzeichnis anzugeben.

6.4 Erläuterndes Dokument zur ECM-Zertifizierung

Dokument: [TECH-26010](#)

55. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** erinnert daran, dass das Sekretariat und TR gemeinsam ein erläuterndes Dokument zu ausgewählten Aspekten von Anlage A (ECM-Verordnung) ausgearbeitet hätten und dass dieser Entwurf im Rahmen mehrerer Tagungen der WG TECH erörtert und verfeinert worden sei. Das Sekretariat betont, dass der Text keine allgemeine Erläuterung der ECM-Verordnung darstelle, sondern sich auf die spezifischen Punkte konzentriere, bei denen die Praxis in TR einen Klärungsbedarf aufgezeigt habe.
56. Die Delegationen begrüßen die Arbeit, und es werden keine Änderungsvorschläge zu dem Entwurf vorgebracht. Der Ausschuss ist sich einig, dass das Dokument ein nützliches Instrument zur Förderung eines einheitlichen Verständnisses und einer einheitlichen Anwendung von Anlage A in den OTIF-Mitgliedstaaten sein wird.

Beschluss

- 20. Der Fachausschuss für technische Fragen genehmigt das in Anlage zu Dokument TECH-26010-CTE18-6.4 vom 13. April 2026 enthaltene erläuternde Dokument zur Anwendung von Anlage A zu den ER ATMF, d.h. der ECM-Verordnung, und beauftragt das Sekretariat, es auf der Website der OTIF zu veröffentlichen.

7. Zur Diskussion stehende Punkte

7.1 Digitalisierung und Rolle der OTIF

Dokument: [TECH-26011](#)

57. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** stellt das Dokument TECH-26011 vor. Mit diesem Dokument sei auf eine Aufforderung des Ausschusses aus seiner vorangegangenen Tagung reagiert worden, die wichtigsten für die technische Interoperabilität relevanten Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung (einschließlich Fahrzeugregister, Telematik und anderen Datenaustauschs), zu erfassen, mögliche Rollen der OTIF zu beschreiben und dabei die Zuständigkeitsverteilung zwischen der OTIF, ihren Mitgliedern und den Organisationen des Sektors zu berücksichtigen. Zwar spiele die OTIF im täglichen Datenaustausch keine operative Rolle, könne jedoch auf normativer Ebene einen Beitrag leisten, indem sie in ihren technischen Vorschriften Datenstrukturen, Semantik und Schnittstellen definiere und sicherstelle, dass die OTIF-Bestimmungen mit dem EU-Recht und internationalen Normen vereinbar bleiben.
58. Die **EK** bekräftigt im Namen der EU, dass aus ihrer Sicht die zentrale Rolle der OTIF im Bereich der Digitalisierung darin bestehen sollte, die Kompatibilität zwischen den technischen Vorschriften des COTIF und den Anforderungen der EU zu gewährleisten und gleichzeitig den COTIF-Rahmen als gemeinsamen Bezugspunkt für Entwicklungen in anderen regionalen Kontexten, beispielsweise bei den Vereinten Nationen und der OSShD, zu nutzen. Die EU schlägt vor, Ziffer 35 des Arbeitsdokuments und den dazugehörigen Beschlusstext anzupassen, um dies deutlicher zum Ausdruck zu bringen, und regt an, Formulierungen zu ersetzen, die so ausgelegt werden könnten, als würde die OTIF den Besitzstand der EU direkt fördern.
59. **UK** unterstützt den Gedanken, dass die OTIF-Vorschriften und empfohlenen Praktiken mit den EU-Vorschriften vereinbar sein sollten, betont jedoch, dass auch die Bedürfnisse und Gegebenheiten der Nicht-EU-Vertragsstaaten berücksichtigt werden müssten.
60. **HU** fragt, ob bestimmte digitale Themen, wie beispielsweise die digitale automatische Kupplung und elektronische übertragbare Beförderungspapiere, in diesem Dokument behandelt würden. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** stellt daraufhin klar, dass diese konkreten Lösungen in Dokument TECH-26011 nicht behandelt würden, dass die OTIF jedoch die Entwicklungen der EU in solchen Fragen verfolge und dass weiterreichende rechtliche Fragen zu digitalen übertragbaren Beförderungspapieren in anderen Organen der OTIF behandelt würden, insbesondere im Rahmen des Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit.
61. Um den schriftlichen Anmerkungen der EU und der Diskussion Rechnung zu tragen, schlägt das **Sekretariat** vor, das Arbeitsdokument selbst nicht zu überarbeiten und neu zu veröffentlichen, sondern stattdessen die vereinbarte Ausrichtung im Beschlussverzeichnis festzuhalten. Die **EU** akzeptiert diesen pragmatischen Ansatz und gibt an, sich bei der künftigen Arbeit auf den Beschlusstext und die Niederschrift zu stützen und nicht auf einer Neuauflage des Arbeitsdokuments zu bestehen. Keine Delegation spricht sich gegen diese Lösung aus. Die EU begrüßt zudem die von UK geforderte Klarstellung, dass die Rolle der OTIF nicht nur darin bestehe, die Vereinbarkeit mit den EU-Vorschriften sicherzustellen, sondern auch „den Bedürfnissen der

Nicht-EU-Vertragsstaaten Rechnung zu tragen“. Es werden keine weiteren Anmerkungen oder Einwände vorgebracht.

Beschlüsse

- 21. Der Fachausschuss für technische Fragen nimmt das Dokument TECH-26011-CTE18-7.1 vom 13. April 2026 zur Digitalisierung und Rolle der OTIF zur Kenntnis und beauftragt die WG TECH und das Sekretariat, dessen Inhalt bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen.
- 22. Anstelle des in Ziffer 35 des Arbeitsdokuments vorgeschlagenen Ansatzes vertritt der Fachausschuss für technische Fragen die Auffassung, dass seine Rolle im Bereich der Digitalisierung in erster Linie darin bestehe, sicherzustellen, dass die Vorschriften und Praktiken der OTIF mit den EU-Vorschriften vereinbar bleiben und den Bedürfnissen der Nicht-EU-Vertragsstaaten Rechnung tragen. Darüber hinaus sollte die Förderung ihrer Vorschriften und Praktiken auch auf internationaler Ebene durch die OTIF dazu beitragen, Kompatibilität zu gewährleisten und Fragmentierung zu vermeiden. Zu diesem Zweck sollte die OTIF Synergien mit Organisationen wie der UNECE, dem UN/CEFACT, der UN/ESCAP und der OSShD nutzen.

7.2 Entwicklungen im Zusammenhang mit Telematik und der ETV TAF

Dokument: [TECH-26012](#)

62. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** stellt das Arbeitsdokument vor, in dem erläutert werde, dass die EU eine neue, integrierte „TSI Telematik“ verabschiedet habe, die sowohl Telematikprozesse im Güter- als auch im Personenverkehr abdecke und die bisherigen, ausschließlich auf den Güterverkehr ausgerichtete TSI TAF sowie die auf den Personenverkehr ausgerichtete TSI TAP ersetze. Die derzeitige ETV TAF der OTIF, die 2023 in Kraft getreten sei, decke lediglich Telematikanwendungen für den Güterverkehr ab. Angesichts der Entwicklungen in der EU stelle sich daher die Frage, wie die OTIF ihre Vorschriften anpassen müsse, um die Interoperabilität auf rechtlicher und technischer Ebene aufrechtzuerhalten. Das Dokument enthalte mehrere Optionen für die Zukunft der Telematikvorschriften der OTIF, die von minimalen Anpassungen bis hin zu einer umfassenderen Umstrukturierung reichten, welche die neue TSI Telematik widerspiegeln und bestimmte fahrgastbezogene Prozesse berücksichtigen würde.
63. Der Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität hebt hervor, dass die TSI Telematik Prozesse im Zusammenhang mit Reiseinformationen für Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und zur Fahrkartenausstellung abdecke, die für internationale Fahrten und multimodale Anbindungen relevant sein könnten, dass jedoch die Erfassung von fahrgastbezogenen Themen im Anwendungsbereich der ER APTU und der ER ATMF fraglich sei. Das Arbeitsdokument erörtere daher verschiedene Möglichkeiten, diese Prozesse in den Vorschriften der OTIF zu berücksichtigen. Die **EK** betont im Namen der EU, wie wichtig es sei, unterschiedliche Telematikregelungen zwischen EU- und Nicht-EU-OTIF-Mitgliedern zu vermeiden, und spricht sich für eine Lösung aus, bei der die künftige „ETV Telematik“ der OTIF auf der neuen TSI Telematik und deren Anlagen fußen würde, wobei die Grenzen des COTIF und die Bedürfnisse der Nicht-EU-Vertragsstaaten zu berücksichtigen seien.
64. Es besteht Einigkeit darüber, dass im Telematikbereich starre Umsetzungsfristen für Nicht-EU-Vertragsstaaten angesichts unterschiedlicher Ausgangssituationen und Ressourcen nicht angemessen wären. Der Ausschuss spricht sich daher für einen Ansatz auf der Grundlage der im Arbeitsdokument ausgeführten Option D aus, ohne feste Umsetzungsfristen, jedoch mit der Auflage, dass alle neuen oder wesentlich überarbeiteten Telematikprozesse, die in den Anwendungsbereich der künftigen ETV Telematik fallen, dieser ETV entsprechen müssen. Gleichzeitig ist der Ausschuss der Ansicht, dass es zur Unterstützung nahtloser internationaler Bahnreisen und multimodaler Anbindungen sinnvoll wäre, fahrgastbezogene Prozesse (Reiseinformationen für Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und Fahrkartenausstellung) in die neue

ETV Telematik lediglich als „empfohlene Praxis“, d.h. auf freiwilliger Basis, aufzunehmen. Dieser Ansatz dürfte es interessierten Staaten und Akteuren des Sektors ermöglichen, sich auf gemeinsame Lösungen zu einigen, ohne die bestehende Zuständigkeitsverteilung zwischen der OTIF und anderen Einrichtungen in Personenverkehrsangelegenheiten zu verändern. Der Ausschuss ersucht die WG TECH und das Sekretariat, einen konkreten Entwurf für eine solche ETV Telematik auszuarbeiten und rechtliche sowie redaktionelle Möglichkeiten zu prüfen, um diese Ansätze widerzuspiegeln.

Beschlüsse

- 23. Der Fachausschuss für technische Fragen nimmt das Dokument TECH-26012-CTE18-7.2 zur neuen TSI Telematik der Europäischen Union und deren Auswirkungen auf die ETV TAF zur Kenntnis und stellt fest, dass die TSI Telematik Verfahren für Reiseinformationen für Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und für die Ausstellung von Eisenbahnfahrkarten enthält, die für den internationalen Verkehr relevant sein können, erkennt jedoch gleichzeitig die Grenzen des Anwendungsbereichs der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und ATMF in Bezug auf fahrgastbezogene Angelegenheiten an.
- 24. Zur Unterstützung nahtloser internationaler Reisen und multimodaler Konnektivität und unter Berücksichtigung der genannten Grenzen beschließt der Fachausschuss für technische Fragen, die ETV TAF durch eine neue ETV Telematik zu ersetzen, die auf der TSI Telematik, ihrem Anhang und den einschlägigen Anlagen basiert und folgende Prozesse abdeckt:
 - Kapazitätsmanagement,
 - Zugvorbereitung,
 - Verkehrsmanagement,
 - Management von Güterwagen und deren Ladung,
 - Reiseinformationen für Fahrgäste im Eisenbahnverkehr,
 - Ausstellung von Eisenbahnfahrkarten, insbesondere in Bezug auf
 - Fahrpläne und Anschlusszeiten,
 - Beförderungsbedingungen und Barrierefreiheit für Personen mit eingeschränkter Mobilität,
 - Barcodes.

Die Bestimmungen bezüglich der Reiseinformationen für Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und Ausstellung von Eisenbahnfahrkarten in der ETV Telematik sind als empfohlene Praxis (freiwillige Anwendung) einzustufen. Für die übrigen Prozesse sollte die ETV Telematik den derzeitigen rechtlichen Ansatz der ETV TAF für Nicht-EU-Vertragsstaaten beibehalten, d.h. ohne feste Frist für die Umsetzung, und gleichzeitig vorschreiben, dass alle neuen oder aktualisierten Telematikprozesse in ihrem Anwendungsbereich mit der ETV konform sein müssen. Der Fachausschuss für technische Fragen beauftragt die WG TECH und das Sekretariat, einen Textvorschlag für die ETV Telematik auszuarbeiten und rechtliche sowie redaktionelle Lösungen zu erarbeiten, um die Probleme hinsichtlich der Abdeckung der Personenverkehrstelematik im Rahmen der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und ATMF zu mindern.

7.3 Überwachung und Bewertung der Umsetzung und Anwendung der ER ATMF

Dokument: [TECH-26013](#)

65. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** stellt das Dokument TECH-26013 vor. Er erinnert daran, dass Überwachung und Bewertung fortlaufende Aufgaben seien und dass das

Dokument an die früheren Arbeiten des Ausschusses anknüpfen. Das Dokument beschreibe die bisherigen Aktivitäten des Sekretariats (Gruppierungsmaßnahme, Kontakte zu Behörden) und schlage weitere Schritte zur Verbesserung einer einheitlicheren Anwendung vor.

66. In der anschließenden Diskussion begrüßen die Delegationen die Informationen und unterstützen allgemein den schrittweisen, kooperativen Ansatz des Sekretariats bei der Überwachung. Es wird betont, dass das Ziel darin bestehe, den Staaten dabei zu helfen, Lücken oder Fragen bei der Umsetzung der ER ATMF zu identifizieren, Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen und, falls erforderlich, Fragen zur Klärung an die WG TECH oder den Ausschuss weiterzuleiten. Die **EK**, im Namen der EU, und andere Delegationen betonen, wie wichtig es sei, die bereits auf der Grundlage des Dokuments TECH-25016-CTE17-6.4 begonnene Arbeit fortzusetzen, und bitten das Sekretariat, die WG TECH regelmäßig über die Fortschritte auf dem Laufenden zu halten.

Beschlüsse

- 25. Der Fachausschuss für technische Fragen nimmt das Dokument TECH-26013-CTE18-7.3 vom 13. April 2026 über die Umsetzung und Anwendung der ER ATMF durch die Mitglieder der OTIF zur Kenntnis.
- 26. Der Fachausschuss für technische Fragen ersucht das Sekretariat, seine Bemühungen zur Umsetzung der in den Punkten 23 bis 26 des Dokuments TECH-25016-CTE17-6.4 vorgeschlagenen Maßnahmen fortzusetzen, die WG TECH über seine Tätigkeiten auf dem Laufenden zu halten und der nächsten Tagung Bericht zu erstatten, einschließlich Vorschlägen für weitere Maßnahmen.

7.4 Berücksichtigung zusätzlicher technischer Systeme in den ETV (Mehrsystemwagen)

Dokument: [TECH-26014](#)

67. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** stellt das Dokument TECH-26014 vor. In dem Dokument würden die Machbarkeit sowie mögliche Ansätze zur Förderung der Entwicklung und des Einsatzes von Mehrsystem-Güterwagen untersucht, die unter Berücksichtigung unterschiedlicher technischer Systeme zwischen dem Gebiet des Golf-Kooperationsrats (GCC) und Europa verkehren könnten.
68. Weitere Arbeiten zu diesem Thema werden befürwortet.

Beschlüsse

- 27. Der Fachausschuss für technische Fragen nimmt das Dokument TECH-26014-CTE18-7.4 zur Kenntnis, das sich mit der Machbarkeit und möglichen Ansätzen zur Erleichterung der Entwicklung von Mehrsystem-Güterwagen für den Schienengüterverkehr zwischen dem GCC-Raum und Europa befasst.
- 28. Der Fachausschuss für technische Fragen beauftragt das Sekretariat, in Abstimmung mit der WG TECH weiterhin relevante Beiträge und Standpunkte von Sachverständigen und Parteien einzuholen, denen die Verbindung des GCC-Raums mit Europa per Schiene ein Anliegen ist, und auf der nächsten Tagung über die Ergebnisse zu berichten.

7.5 Anwendung der technischen Vorschriften der OTIF im Inlandsverkehr

Dokument: [TECH-26015](#)

69. Zu diesem Tagesordnungspunkt stellt der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** das Dokument TECH-26015 vor. Er erinnert daran, dass einige Nicht-EU-OTIF-Mitgliedstaaten ETV bereits im Rahmen ihrer nationalen Eisenbahnvorschriften anwenden, während andere die OTIF-

Vorschriften ausschließlich auf den internationalen Verkehr beschränken. Im Dokument werde erläutert, dass diese Vielfalt nach dem COTIF rechtlich zulässig sei, dass jedoch eine umfassendere oder einheitlichere Anwendung der technischen Vorschriften der OTIF im innerstaatlichen Bereich die administrative Komplexität für Behörden, Eisenbahnunternehmen und Hersteller potenziell verringern könnte.

70. Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt die **EK** im Namen der EU, dass in der WG TECH weitere Arbeiten auf der Grundlage der im Dokument beschriebenen Ansätze durchgeführt werden sollen, insbesondere die in den Ziffern 28 bis 30 dargelegten Folgemaßnahmen. Die EU weist jedoch auf Ziffer 24 hin und merkt an, dass dort auf „Sonderfälle und NTA [nationale technische Anforderungen] für rein inländische Zwecke“ Bezug genommen werde, dass jedoch die Begriffe „Sonderfälle“ und „NTA“ eine genau definierte, harmonisierte Bedeutung hätten, da sie zusätzlich zu oder abweichend von den ETV-Spezifikationen gelten und nicht als allgemeine Bezeichnung für rein inländische Anforderungen zu verstehen seien. Um Verwirrung und den Missbrauch dieser Fachbegriffe zu vermeiden, schlägt die EU vor, den betreffenden Wortlaut durch „Anforderungen für rein inländische Zwecke“ („requirements applying for domestic purposes only“) zu ersetzen, unterstützt dabei jedoch uneingeschränkt die Fortsetzung der Arbeiten in der WG TECH.
71. **UK** schlägt eine geringfügige redaktionelle Verbesserung vor, nämlich die Verwendung des Ausdrucks „requirements that apply to domestic purposes only“ (auf Deutsch ebenfalls „Anforderungen für rein inländische Zwecke“), und unterstützt den Inhalt der von der EU vorgeschlagenen Änderung. UK betont, dass es den Vertragsstaaten weiterhin freistehen sollte, den COTIF-Rahmen freiwillig für inländische Zwecke zu nutzen, dass dies jedoch nicht so ausgelegt werden sollte, als würden sie die COTIF-Regelungsstruktur auf Vorschriften übertragen, die ausschließlich innerstaatlich gelten.
72. Das **Sekretariat** stimmt diesen Klarstellungen zu, bestätigt, dass die spezifischen Begriffe „Sonderfälle“ und „NTA“ in diesem Zusammenhang künftig vermieden würden, und schlägt vor, diese Übereinkunft nicht im formellen Beschlusstext, sondern in der Niederschrift festzuhalten.

Beschlüsse

- 29. Der Fachausschuss für technische Fragen nimmt das Dokument TECH-26015-CTE18-7.5 zur Anwendung der technischen Vorschriften der OTIF im Inlandsverkehr zur Kenntnis.
- 30. Der Fachausschuss für technische Fragen beauftragt das Sekretariat und die WG TECH, Empfehlungen zur Anwendung oder Angleichung an die technischen Interoperabilitätsvorschriften der OTIF im Hinblick auf die nationale Fahrzeugzulassung auszuarbeiten und diese Empfehlungen einer künftigen Tagung des CTE zur Genehmigung vorzulegen.

8. Arbeitsprogramm des Fachausschusses für technische Fragen

Dokument: [TECH-26016](#)

73. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** stellt das Dokument TECH-26016 vor. Es wird betont, dass das vorgeschlagene Programm mit der Langfriststrategie der OTIF sowie mit dem operativen Arbeitsprogramm der OTIF für 2026–2027 im Einklang stehe.
74. Die **EK** erläutert im Namen der EU kurz ihre vorgeschlagenen Änderungen am Text, die auf der Leinwand angezeigt werden. In Ziffer 4 schlägt sie vor, den Satz „einschließlich der Vorteile einer Ausweitung ihrer Anwendung auf den Inlandsverkehr“ aus der Überschrift zu streichen, nicht weil sie solche Arbeiten ablehne, sondern weil dieser Punkt bereits durch die Buchstaben b) und c) abgedeckt sei und in der Überschrift nicht wiederholt werden müsse. Ebenfalls unter Ziffer 4 schlägt die EU vor, als neuen Buchstaben d. einen Verweis auf die Weiterentwicklung der TSI und deren Auswirkungen auf die ETV-Anforderungen speziell für Netze mit einer Spurweite von

1 520 mm aufzunehmen, um den internationalen Eisenbahnverkehr entlang des Transkaspischen Korridors sowie einen möglichen künftigen Beitritt von Staaten dieses Korridors zur OTIF zu erleichtern. In Ziffer 5 Buchstabe b empfiehlt die EU, im Zusammenhang mit dem zweistufigen Ansatz den Begriff „Entwicklung“ durch „Analyse“ zu ersetzen und den Arbeitsbereich von ausschließlich Güterwagen auf Reisezugwagen auszuweiten, entsprechend den neuesten Entwicklungen im Rahmen der ETV LOC&PAS. In Ziffer 5 Buchstabe c schlägt sie vor, den Begriff „Beratung“ durch „Bereitstellung technischen Fachwissens“ zu ersetzen und klarzustellen, dass der Ausschuss und die WG TECH im Zusammenhang mit künftigen Telematikarbeiten für die Fahrkartenausstellung nicht nur die ER CIM (Güterverkehr), sondern auch die ER CIV (Personenverkehr) berücksichtigen sollten. Gegen diese Änderungen werden keine Einwände erhoben.

75. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** erinnert den Ausschuss daran, dass zur Berücksichtigung der vorangegangenen Diskussion unter Tagesordnungspunkt 5.3 die Ausarbeitung neuer Vorschläge zur Ersetzung der aktuellen Fassung des einheitlichen Formats der Zertifikate in das Arbeitsprogramm aufgenommen werden sollte. Anschließend erklärt er, dass die angenommene dreispaltige Fassung des Arbeitsprogramms dem Beschlussverzeichnis als Anlage beigelegt werde.

Beschluss

- 31. Der Fachausschuss für technische Fragen nimmt das Dokument TECH-26016-CTE18-8 zur Kenntnis und genehmigt sein Arbeitsprogramm, das dem Beschlussverzeichnis als Anlage beigelegt ist.

Darüber hinaus ersucht der Fachausschuss für technische Fragen die WG TECH, neue Vorschläge zur Ersetzung der derzeitigen Fassung des einheitlichen Formats der Zertifikate auszuarbeiten.

9. Einbindung der Interessengruppen

Dokument: [TECH-26017](#)

76. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** erinnert an die im Jahr 2022 vom Ad-hoc-Ausschuss für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit angenommene Empfehlung zur Einbindung von Interessengruppen in die Arbeit der OTIF sowie an den Beschluss des Fachausschusses für technische Fragen aus dem Jahr 2023, diese Empfehlung mit gewissen Anpassungen umzusetzen und eine Liste registrierter Interessengruppen zu erstellen (darunter beispielsweise die UIC und die CER, die auf dieser Grundlage an dieser Tagung teilnehmen). Seitdem hätten die Erfahrungen im Ad-hoc-Ausschuss gezeigt, dass die Forderung nach Einstimmigkeit bei der Aufnahme neuer Interessengruppen im schriftlichen Verfahren zu sehr langen Verzögerungen geführt und es einem einzelnen Mitglied ermöglicht habe, einen Antrag zu blockieren, weshalb der Ad-hoc-Ausschuss Ende 2025 die Einstimmigkeitsanforderung durch eine Schwelle von einem Drittel seiner Mitglieder ersetzt, die Widerspruchsfrist auf einen Monat verlängert und die Option beibehalten habe, dass der Antrag auf einer Tagung geprüft wird, falls mehr als ein Drittel Widerspruch erhebt.
77. Das Sekretariat empfiehlt dem Ausschuss, seine Vorgehensweise an diesen überarbeiteten Ansatz anzupassen, damit die Registrierungsverfahren für Interessengruppen in allen Organen der OTIF vereinheitlicht würden. Das neue Verfahren werde nur für künftige Anträge gelten, und alle Interessengruppen, die bereits gemäß dem Beschluss des Ausschusses von 2023 registriert seien, behielten ihren Status, ohne einen neuen Antrag stellen zu müssen; die bestehende Liste werde somit faktisch bestätigt. Aus den Reihen der Delegationen werden keine Anmerkungen oder Einwände vorgebracht.

Beschlüsse

- 32. Der Fachausschuss für technische Fragen bestätigt, die „Empfehlung zur Einbindung von Interessengruppen in die Arbeit der OTIF“ (OTIF-22002-JUR 2) für die Zusammenarbeit mit Interessengruppen im Rahmen seiner Tätigkeiten anzuwenden.
- 33. Der Fachausschuss für technische Fragen beschließt, dass für die Zwecke der Einbindung von Interessengruppen in seine Tätigkeiten der Begriff „Sachverständige“ sowohl Sachverständige in ihrer unabhängigen beruflichen Eigenschaft als auch Sachverständige als Vertreter und Vertreterinnen von im internationalen Eisenbahnsektor tätigen juristischen Personen, wie Beförderern und Infrastrukturbetreibern, umfasst.
- 34. Der Fachausschuss für technische Fragen beschließt, abweichend von den Punkten 4.3 und 4.4 der Empfehlung (OTIF-22002-JUR 2) wie folgt:
 - *Der Status einer „registrierten Interessengruppe“ im Fachausschuss für technische Fragen wird im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gewährt oder widerrufen, in dessen Rahmen das Sekretariat prüft, ob der Antrag den in Punkt 4.2 der Empfehlung festgelegten formalen Anforderungen entspricht, und den Antrag zusammen mit der Bewertung des Sekretariats den Mitgliedern des Fachausschusses für technische Fragen vorlegt. Den Mitgliedern des Fachausschusses für technische Fragen muss ab der Übermittlung eines Antrags durch das Sekretariat mindestens ein Monat zur Einlegung von Widersprüchen gegeben werden. Erheben weniger als ein Drittel der Mitglieder Widerspruch, gilt der Antrag als angenommen, und das Sekretariat nimmt den Antragsteller in die Liste der registrierten Interessengruppen auf und benachrichtigt die Mitglieder entsprechend. Erheben ein Drittel oder mehr der Mitglieder Widerspruch, prüft der Fachausschuss für technische Fragen den betreffenden Antrag auf seiner nächsten Tagung.*
- 35. Der Fachausschuss für technische Fragen bestätigt, dass alle derzeit in Beschluss 7 seiner 15. Tagung (Juni 2023) ([OTIF-23003-CTE15](#)) aufgeführten Interessengruppen ihren Status im Rahmen dieses überarbeiteten Verfahrens behalten, ohne dass ein erneuter Antrag gestellt werden muss.

10. Verschiedenes

78. Entfällt.

11. Nächste Tagung

79. Der Ausschuss prüft die im Rundschreiben INST-26012 vom 23. März 2026 vorgeschlagenen Termine für die nächsten Tagungen des Ausschusses und der WG TECH.
80. Der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** bestätigt, dass alle Tagungen in einem hybriden Format stattfinden sollen und dass die WG TECH die Termine für ihre Tagungen selbst festlegen werde.

Beschluss

- 36. Der Fachausschuss für technische Fragen beschließt, seine nächste Tagung am 8. Juni 2027 in Bern abzuhalten.

Schlussworte

81. Der **Vorsitzende** dankt allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sowohl den persönlich anwesenden als auch den online zugeschalteten, für ihre Beiträge. Er dankt dem Generalsekretär, dem Sekretariat und dem Dolmetschteam für ihre Arbeit.
82. Im Namen der Delegierten dankt der **Leiter der Abteilung Technische Interoperabilität** dem Vorsitzenden für seine hervorragende Tagungsleitung.
83. Der **Vorsitzende** schließt 18. Tagung des Ausschusses.

ANLAGEN

Angenommene Tagesordnung Anlage I

1. Annahme der Tagesordnung
2. Anwesenheit und Quorum
3. Zur Information:
 - 3.1. Allgemeine Informationen des OTIF-Sekretariates
 - 3.2. Bericht der ständigen Arbeitsgruppe TECH des Fachausschusses für technische Fragen
4. Änderung der Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen
5. Annahme rechtsverbindlicher Bestimmungen:
 - 5.1. Änderung der ETV WAG
 - 5.2. Änderung der ETV LOC&PAS
 - 5.3. Änderung des einheitlichen Formats der Zertifikate
 - 5.4. Änderung der Anlage I der ETV TAF
6. Genehmigung nicht rechtsverbindlicher Leitfäden und Empfehlungen:
 - 6.1. Änderung des Leitfadens zur Anwendung der ETV LOC&PAS
 - 6.2. Änderung des Leitfadens zur Anwendung der ETV PRM
 - 6.3. Änderung des Handbuchs zur Umsetzung und Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und ATMF
 - 6.4. Erläuterndes Dokument zur ECM-Zertifizierung
7. Zur Diskussion:
 - 7.1. Digitalisierung und Rolle der OTIF
 - 7.2. Entwicklungen im Zusammenhang mit Telematik und der ETV TAF
 - 7.3. Überwachung und Bewertung der Umsetzung und Anwendung der ER ATMF
 - 7.4. Berücksichtigung zusätzlicher technischer Systeme in den ETV (Mehrsystemwagen)
 - 7.5. Anwendung der technischen Vorschriften der OTIF im Inlandsverkehr
8. Arbeitsprogramm des Fachausschusses für technische Fragen
9. Einbindung der Interessengruppen
10. Verschiedenes
11. Nächste Tagung

Teilnahmeliste

Anlage II

Gouvernements / Regierungen / Governments	
Algérie/Algerien/Algeria M./Hr./Mr Bachir Mokrani	Sous-directeur des Transports Guidés (SDTG) Direction des Transports Ferroviaires et Guidés (DTFG), Direction Générale de la Mobilité et de la Logistique Ministère de l'Intérieur, des Collectivités Locales et des Transports
Allemagne/Deutschland/Germany M./Hr./Mr Philipp Unger	Delegationsleiter Technischer Regierungsamtsrat Internationale Angelegenheiten - Sachgebiet 92 Eisenbahn-Bundesamt
Azerbaïdjan/Aserbaidshan/Azerbaijan M./Hr./Mr Mammad Jafarli	Lead specialist Unit on Work with International Organizations International relations department Azerbaijan Railways CJSC
Croatie/Kroatien/Croatia M./Hr./Mr Darjan Konjić	Head of delegation, Senior Advisor Sector for Railway Infrastructure Directorate for Railway Infrastructure and Transport Ministry of the Sea, Transport and Infrastructure
France/Frankreich/France M ^{me} /Fr./Ms Marie Dejaeger	Head of delegation Chargée des règles nationales de sécurité et interopérabilité ferroviaires DGITM Ministry of Transport
Hongrie/Ungarn/Hungary M./Hr./Mr György Lengyel	Expert, International Regulation Officer Rail Safety Authority Ministry of Construction and Transport
Italie/Italien/Italy M ^{me} /Fr./Ms Stefania Fabozzi	Head of delegation Engineer technical officer General Directorate of railway transport Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti

M./Hr./Mr	Francesco Traina	Deputy, Engineer officer Dipartimento per le infrastrutture e le reti di trasporto Direzione Generale per il Trasporto e le Infrastrutture Ferroviarie – Div 5 – Interoperabilità ferroviaria, trasporto merci pericolose per ferrovia, normativa di settore e rapporti con gli Organismi europei e internazionali Ministero delle infrastrutture e dei Trasporti
M./Hr./Mr	Rocco Cammarata	Head of Authorisation vehicles office Veicoli convenzionali, da manovra e mezzi d'opera Direzione Generale per la Sicurezza delle Ferrovie - Area Autorizzazioni Sottosistemi e Veicoli Agenzia Nazionale per la Sicurezza delle Ferrovie e delle Infrastrutture Stradali e Autostradali (ANSFISA)
Luxembourg		
M./Hr./Mr	Cédric Boujong	Expert, Agrément matériel roulant / Sous-système CCS Division Interopérabilité et sécurité Administration des chemins de fer - (ANS)
Maroc/Marokko/Morocco		
M ^{me} /Fr./Ms	Loubna Rharbal	Chef de département homologation et essai Département homologation et essai matériel roulant Office National des Chemins de Fer Maroc
M./Hr./Mr	Abdallah Elaouaissi	Chargé de mission AMEC matériel Roulant Service : AMEC MR (Autorisation de Mise en Exploitation Commerciale Matériel Roulant) Département : AMEC (Autorisation de Mise en Exploitation Commerciale) Direction : DSAS (Direction Sécurité et Audit Sécurité) Office National des Chemins de Fer Maroc
M./Hr./Mr	Said Belkouchi	Chef de service Réglementation et Sécurité Service Réglementation et sécurité Département Règlements et Méthodes Direction Maintenance Infrastructure Pole infrastructure et Circulation Office National des Chemins de Fer du Maroc
Norvège/Norwegen/Norway		
M./Hr./Mr	Erik Syvertsen	Head of delegation Deputy Director Department for Rail, Planning and Environment Ministry of Transport

M ^{me} /Fr./Ms Pia Strand	Deputy head of delegation Senior adviser Department of Legal and International Affairs Norwegian Railway Authority
Royaume-Uni/ Vereinigtes Königreich/ United Kingdom M ^{me} /Fr./Ms Michelle Cole	Head of delegation Head of Rail Standards Rail Interoperability Standards Department for Transport Great Minster House
M./Hr./Mr Vaibhav Puri	Expert Director of Sector Strategy and Transformation Rail Safety and Standards Board (RSSB)
Serbie/Serbien/Serbia M ^{me} /Fr./Ms Vesna Laković	Head of Department Department for Railways and Intermodal Transport Min- istry of Construction, Transport, and Infrastructure
M ^{me} /Fr./Ms Ivana Božić	Expert, Legal Advisor Department for Railways and Intermodal Transport Min- istry of Construction, Transport, and Infrastructure
M./Hr./Mr Filip Šćekić	Adviser Department for Safety and Interoperability Directorate for Railways
Suisse/Schweiz/Switzerland M ^{me} /Fr./Ms Linda Ay	Project Manager Railway Safety and Interoperability Safety Division Federal Office of Transport of Switzerland - FOT
Syrie/Syrien/Syria M./Hr./Mr Ibrahim Khudro	Head of delegation Assistant Director General for Technical Affairs Syrian General Railway Corporation
M./Hr./Mr Ahmad Shawa	Deputy head of delegation Director of department for fixed installations Syrian General Railway Corporation
M./Hr./Mr Khaled Abdurrahman	Expert Assistant Director of Tools and Traction Syrian General Railway Corporation

Türkiye M./Hr./Mr Mustafa İmamoğlu	Expert Department for Certification Ministry of Transport and Infrastructure
M./Hr./Mr Akil Serdar	Expert Department of Railway Certification Ministry of Transport and Infrastructure
M./Hr./Mr Samet Palabiyik	Expert, Civil Engineer DG for Regulation of Transportation Services Ministry of Transport and Infrastructure

Organisation régionale d'intégration économique
Regionale Organisation für wirtschaftliche Integration
Regional economic integration organisation

Union européenne/Europäische Union/European Union

Commission européenne Europäische Kommission European Commission M./Hr./Mr. Yann Seimandi	Policy Officer - Digitalisation European Commission - Directorate General for Mobility and Transport Unit C4 (Rail Interoperability and Safety)
ERA M ^{me} /Fr./Ms Natalja Scacenko	Project Officer, Programme Manager Inter-institutional and Communication Unit European Union Agency for Railways (ERA)
M./Hr./Mr. Christoph Kaupat	Expert, Project Officer Monitoring, Analysis, Research and Stakeholders Unit European Union Agency for Railways (ERA)
M./Hr./Mr. Eduardo Del Rio	Expert, Project Officer Vehicle Authorisation Unit European Union Agency for Railways (ERA)

Organisations et associations internationales non gouvernementales
Nichtstaatliche internationale Organisationen und Verbände
International non-governmental Organisations or Associations

CER M./Hr./Mr. Gilles Quesnel	Head of Interoperability, Standardisation and Research Europe Department Société Nationale des Chemins de Fer (SNCF) Community of European Railway and Infrastructure Companies (CER)
OSJD/OSShD M./Hr./Mr. Radovan Vopalecky	Chairman of the Commission on Infrastructure and Roll- ing Stock, Organization for Co-operation between Railways (OSJD)
UIC M./Hr./Mr Jozef Fázik	Expert, Chargé de mission Département Fret Union internationale des chemins de fer (UIC)

Secrétariat
Sekretariat
Secretariat

M./Hr./Mr Aleksandr Kuzmenko	Secretary General ☎ +41 (31) 359 10 10 E-mail aleksandr.kuzmenko@otif.org
M./Hr./Mr Bas Leermakers	Head of Technical Interoperability Department ☎ +41 (31) 359 10 25 E-mail bas.leermakers@otif.org
M./Hr./Mr Dragan Nešić	Policy Advisor ☎ +41 (79) 359 60 60 E-mail dragan.nesic@otif.org
M ^{me} /Fr./Ms Nina Sreenivasan	General administration assistant ☎ +41 (31) 359 10 22 E-mail nina.sreenivasan@otif.org

Interprètes
Dolmetscher/-innen
Interpreters

M ^{me} /Fr./Ms	Viviane Vaucher
M ^{me} /Fr./Ms	Christine van Leemput
M ^{me} /Fr./Ms	Joana Meenken
M./Hr./Mr	Benoît Kremer
M./Hr./Mr	David Ashman